Datum: 12.12.2022

Beschlussnummer: 22/12/109



Anlage 1

Entgeltordnung für die Nutzung der Stollberger Turnhallen mit den Ortsteilen

Die nachfolgende Benutzerordnung regelt die Benutzung der von der Stadt Stollberg für die ortsansässigen Schulen, Verbände und Vereine unterhaltenen Turnhallen sowie die Entgelte, die für die Benutzung dieser Hallen erhoben werden.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Stollberg kann im Rahmen dieser Entgeltverordnung für die Benutzung der Sportstätten auf Antrag ihre Sportstätten für Sportvereine, Sport- und Freizeitgruppen zur Verfügung stellen. Die Überlassung der Hallen wird durch die Erstellung von Belegungsplänen geregelt. Anträge sind immer zum neuen Schuljahr zu stellen, da sich Änderungen in den Stundenplänen ergeben können.
- (2) Die Sportstätten stehen vorrangig dem Schulsport und den Ganztagsangeboten zur Verfügung. Die noch verbleibenden Übungsstunden mit Ausnahme der Wochenenden und Feiertage ist durch Vereine und Sportgruppen bis 22.00 Uhr gestattet. Mit Ausnahme der Weihnachtsferien sind die Turnhallen während der Ferien (nach Rücksprache mit der Stadt Stollberg) geöffnet.
- (3) Wird durch eine geplante Veranstaltung die schulische Nutzung der Hallen beeinträchtigt, so hat die schulische Nutzung in der Regel Vorrang. Nutzungen außerhalb des Belegungsplanes sind gesondert anzumelden. Einzelentscheidungen zur Nutzung an Wochenenden und Feiertagen wird dann getroffen.
- (4) Die Entgelte dienen der Deckung der durchschnittilchen Betriebskosten.

§2 Nutzungsentgelte

Für die Benutzung der Turnhallen sind Nutzungsentgelte für die Turnhallen der Stadt Stollberg und den Ortsteilen Beutha und Gablenz zu entrichten. Die Entgelte gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (aktUte II: 1'9%).

Entgeltschuldner sind die Benutzer.

 $\S 3$ Nutzungsentgelte für Vereine, Sport- und Freizeitgruppen

	Grundpreis				
	pro	Ortsansässige Gruppen,		Auswärtige Gruppen,	
	Stunde	Vereine		Vereine	
Gruppe		Α	В	А	В
		Vereine	Freizeitgrup pen	Vereine	Freizeitgruppen
Turnhallengebühr Stollberger TH	8,00€	8,00 €	10,00 €	16,00 €	20,00 €
Turnhallengebühr Gablenz	6,00 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €	16,00 €
Turnhallengebühr Beutha	7,00 €	7,00 €	9,00 €	14,00 €	18,00 €

Für Kinder und Jugendlichegilt eine Ermaßigung um 50%.

Für die Sportart Badminton gilt eine zusätzliche Ermäßigung um 50%.

§4
Nutzungsentgelte für Veranstaltungen/ Gewerbliche Zwecke

ohne I	Eintritt	mit Eintritt		
ohne	mit	ohne	mit	
Bewi	rtung	Bewirtung		
50 €	100 €	70 €	150 €	

§ 5 Fälligkeit der Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzungsentgelte werden wie folgt zur Zahlung fällig:
- a) bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen 2 x jährlich per Bescheid vom 01.01. 30.06. und 01.07. 31.12. des Ifd. Jahres,
- bei Nutzung der Sportanlagen für Einzelveranstaltungen werden Nutzungsverträge abgeschlossen mit der Gebühr für die jeweilige Sportstätte sowie Zeitraum.
 Dem jeweiligen Nutzer werden die Nutzungsentgelte separat in Rechnung gestellt.
- c) Das Nutzungsentgelt ist bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen für den gesamten im Vertrag festgesetzten Zeitraum zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 03.02.2015 außer Kraft.

Stollberg, den 13.12.2022

Oberbürgermeister